DocuSign Envelope ID: [redacted]

RWE

An die Bundesnetzagentur

Per E-Mail an: poststelle.bk8@bnetza.de

Market Design & Regulatory Affairs

Ihre Zeichen BK8-22-001
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen
Name [redacted]
Telefon [redacted]
E-Mail [redacted]@rwe.com

Essen, 08.11.2023

Stellungnahme der RWE Supply & Trading GmbH zur Festlegung der Bestimmung des angemessenen finanziellen Ausgleichs für Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezuges nach § 13a Abs. 2 EnWG

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, im Rahmen dieser Konsultation zum vorliegenden Festlegungsentwurf Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen, dass die BNetzA Regelungen für den angemessenen finanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen treffen will und der Festlegungsentwurf ist grundsätzlich eine gute Grundlage für die zukünftige Umsetzung des finanziellen Ausgleichs.

Wir möchten die Gelegenheit zur Stellungnahme nutzen, um zu einzelnen Regelungsvorschlägen Ergänzungen zu machen.

1. Erzeugungsauslagen

In Kapitel 2.1. werden die anzurechnenden Kostenbestandteile für die Erzeugungsauslagen beschrieben. Es liest sich als eine abschließende Liste. Dies widerspricht dem aktuellen Gesetz und stellt eine Verschlechterung der aktuell bereits etablierten Praxis dar. Die Gesetzesbegründung BT-Drucksache 18/7317 S.87 sieht keine abschließende Auflistung vor. In der Praxis wird es immer Besonderheiten oder Ausnahmen geben, die durch eine solch detaillierte Aufzählung wie in Kapitel 2.1. nicht geregelt werden. Daher muss innerhalb des Kapitels 2.1.1. klargestellt werden, dass es sich bei den nachfolgend aufgeführten Kostenbestandteilen (Kapitel 2.1.1.1. bis 2.1.1.4) um eine rein exemplarische und nicht abschließende Aufstellung handelt.

Im Konkreten wird die nachfolgende Formulierung für die Einleitung im Kapitel 2.1.1. vorgeschlagen:

Auf Anforderung stellt der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber für Nachprüfungen bzw. Plausibilisierung bei einzelnen Anlagen deren arbeitsabhängige Kosten dar.

...

RWE Supply & Trading GmbH

RWE Platz 6
45141 Essen

T +49 201 5179-0
F +49 201 5179-5299
I www.rwe.com

Aufsichtsrat:
Dr. Michael Müller
(Vorsitzender)

Geschäftsführung:
Andree Stracke (Vorsitzender)
Gunhild Grieve
Peter Krembel
Ulf Kerstin

Sitz der Gesellschaft: Essen
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
Handelsregister-Nr.
HRB 14 327

[redacted]

Kto.-Nr. [redacted]
SWIFT: [redacted]
IBAN: [redacted]

Ust.-IdN[redacted]
Ust.-Nr. [redacted]

DocuSign Envelope ID: [redacted]

RWE

Hierbei handelt es sich insbesondere (aber nicht abschließend) um Brennstoffkosten, Kosten für Hilfs- und Ersatzstoffe, Kosten für CO2-Emissionsrechte sowie variable Instandhaltungskosten oder aber auch Mehrkosten zur alternativen Wärmeerzeugung.

2. Übermäßiger Anlagenverschleiß - Lebensdauererhaltung durch zusätzliche Revisionen

Die Anzahl der Redispatch-Maßnahmen ist mittlerweile um ein Vielfaches gestiegen im Vergleich zu dem Zeitpunkt der Einführung der gesetzlichen Regelung zur finanziellen Vergütung. Die bisherige Vergütung erscheint mit den zahlreichen Redispatch-Maßnahmen an einzelnen Standorten nicht mehr ausreichend. Die Redispatch-Maßnahmen haben zum Teil einen Umfang erreicht, der zu einem übermäßigen Verschleiß des Assets führt. Für die Lebensdauererhaltung der einzelnen Assets werden zusätzliche Revisionen notwendig. Die Regelungen zu Opportunitäten aus Einsatzrestriktionen (Kapitel 2.3.3.) und Instandhaltungskosten (Kapitel 2.1.3.1.) decken diese zusätzlich entstandenen Kosten nicht ab. Dem muss Rechnung getragen werden und eine Kompensation hierfür eingeräumt werden.

3. Sonstige maßnahmenbezogene Kosten: Nachweis unmittelbarer Kausalität

An verschiedenen Stellen in Kapitel 2.1.3. wird ein Nachweis unmittelbarer Kausalität gefordert. Die sonstigen maßnahmenbezogenen Kosten werden im Allgemeinen als einsatzabhängig angesehen. Der in den entsprechenden Unterkapiteln geforderte Nachweis der Kausalität ist für die Anlagenbetreiber in der Praxis kaum zu erbringen. Als Anlagenbetreiber berücksichtigt man sowohl die Instandhaltungskosten als auch andere Kostenbestandteile für die interne Einsatzplanung. Hierfür werden allerdings pauschale Annahmen getroffen. Die in der internen Einsatzplanung unterstellten Kosten sollten im gleichen Zuge auch bei der Bestimmung der Erzeugungsauslagen ohne den Nachweis der Kausalität Berücksichtigung finden.

Im Konkreten werden die nachfolgenden Änderungen vorgeschlagen:

- *Kapitel 2.1.3.: „[…] Im Einzelfall ist nachzuweisen, dass die erhöhten Kosten in der internen Einsatzplanung berücksichtigt wurden ~~kausal auf den Redispatch-Maßnahmen beruhen~~ und in welcher Höhe Kosten bzw. Erlöse angefallen sind."*
- *Kapitel 2.1.3.1.: „Außerordentliche variable Instandhaltungskosten sind zu vergüten, sofern diese erheblich sind. ~~Die Instandhaltungs-aufwendungen müssen kausal auf einer Redispatch-Maßnahme beruhen~~. Der Anlagenbetreiber ist zum Nachweis ~~der Kausalität und~~ der Höhe gegenüber dem Netzbetreiber verpflichtet."*
- *Kapitel 2.1.3.2.: Komplette Streichung des Satzes „Die Reststoffentsorgungs- oder Verwertungskosten bzw. -erlöse müssen unmittelbar kausal auf den einzelnen Stromerzeugungsvorgang zurückzuführen sein, um im Redispatch-Fall einem finanziellen Ausgleich zugeführt werden zu können."*

DocuSign Envelope ID: [redacted]

RWE

4. Batteriespeicher

Im Kapitel 2.1. werden Batteriespeicher nun als Technologie aufgeführt und somit wird eine Regelung für den finanziellen Ausgleich geschaffen. Batteriespeicher sind sehr flexibel und können sehr kurzfristig ohne Einschränkung u. a. für Viertelstundenprodukte im Intraday eingesetzt werden. Aus diesem Grund sind Preise für Viertelstundenprodukte für die Bewertung von Batteriespeichern geeigneter. Aus dem Kapitel 2.3.2. erschließt sich nicht, wie die genaue Vergütung aussehen soll und berechnet werden wird. Eine Konkretisierung der Vergütung ist daher wünschenswert.

Im Konkreten wird vorgeschlagen, die nachfolgende Ergänzung am Ende des Kapitels 2.3.2. (S. 30) hinzuzufügen:

„Die detaillierte Berechnung zur Vergütung bei Batteriespeichern wird in einem gesonderten Dokument konkretisiert und detailreich für eine einfache Nachvollziehbarkeit erläutert."

Zusätzlich muss bei einer Redispatch-Entscheidung berücksichtigt werden, dass Batteriespeicher dadurch evtl. Verpflichtungen hinsichtlich Systemdienstleistungen (u.a. Inertia, Schwarzstart, Blindleistung) nicht erfüllen könnten. Ein Redispatch-Einsatz führt nämlich in jedem Fall aufgrund der Änderung des Speicherinhalts zu einer Veränderung des geplanten Speicherprogramms auch außerhalb des Redispatch-Zeitraums. Sollte dadurch die bestehende Verpflichtung für die Erbringung von Systemdienstleistungen nicht erfüllt werden können, muss auch die hieraus entgangene Marge vergütet werden, um keinen Nachteil durch die Redispatch-Maßnahme zu kreieren. Die Redispatch-Einsätze dürfen außerdem nicht dazu führen, dass die Batteriespeicher für Systemdienstleistungen als nicht verfügbar deklariert werden.

Im Konkreten wird vorgeschlagen, die nachfolgende Formulierung im Kapitel 2.3. (S. 28) zu entgangenen Erlösmöglichkeiten zu übernehmen:

„Wenn Anlagen im Prognosemodell durch Redispatch-Maßnahmen die bestehenden Verpflichtungen für die Erbringung von Systemdienstleistungen (u.a. Inertia, Schwarzstart, Blindleistung) nicht erfüllen können, muss die hieraus entgangene Marge vergütet werden. Zudem dürfen die Redispatch-Einsätze nicht dazu führen, dass die Batteriespeicher für Systemdienstleistungen als nicht verfügbar deklariert werden."

5. Herkunftsnachweise

Im Allgemeinen begrüßen wir die erstmalige Berücksichtigung von Herkunftsnachweisen (HKN) im Festlegungsentwurf (Kapitel 2.5.1.1.).
Die im Kapitel 2.5.1.1. beschriebene „vereinfachte Abrechnung" sollte allerdings lediglich eine von mehreren zulässigen Optionen darstellt, wie entgangene HKN-Einnahmen infolge von Redispatch-Maßnahmen nachgewiesen werden können. Ein Nachweis für entgangene HKN-Einnahmen muss auch mit konzerninternen Verträgen geführt werden können. Insofern sollte im Absatz 3 des Kapitels 2.5.1.1. anstelle von „vertraglichen Vereinbarungen mit einem Lieferanten" von „vertraglichen Vereinbarungen mit einem Abnehmer" gesprochen werden, um sachgerecht auch konzerninterne Verträge einzuschließen.

...

DocuSign Envelope ID: [redacted]

RWE

Im Konkreten wird die nachfolgende Formulierung als Ersatz für den bisherigen Absatz 3 im Kapitel 2.5.1. (S.33) vorgeschlagen:

> *„Bei Anlagenbetreibern, die eine vertragliche Vereinbarung mit einem Abnehmer haben, in der eine feste Vergütung für Herkunftsnachweise enthalten ist, die für die Erzeugung einer Anlage ausgestellt werden, kann diese Vergütung (Preis je HKN) auch als Nachweis für eine entgangene Einnahme im Sinne des EnWG §13a Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 verwendet werden. Die Redispatch-Entschädigung für die entgangene Einnahme ist dann das Produkt aus der Redispatch-Ausfallarbeit und dem vertraglich vereinbarten HKN-Preis für eine Lieferperiode. Ein solcher Nachweis kann auch durch vertragliche Vereinbarungen mit einem konzerninternen Abnehmer erbracht werden, sofern in dem Vertrag eine nachweislich marktübliche Vergütung festgelegt ist (z.B. durch Referenzieren auf durchschnittlich erzielte Verkaufspreise, wie sie von gängigen HKN-Vermarktungsplattformen wie u.a. Commerg monatlich veröffentlicht werden).“*

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

RWE Supply & Trading GmbH

[redacted]
Ancillary Services

[redacted]
Market Design & Regulatory Affairs